

# Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2004/2005  
ausgegeben am 6. Juli 2005  
42. Stück

- 188) **Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 189) **Studienplan für das Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 190) **Studienplan für das Magisterstudium Marketing an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 191) **Studienplan für das Magisterstudium Supply Chain Management an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 192) **Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 193) **Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 194) **Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 195) **Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 196) **Studienplan für das Betriebswirtschaftliche PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 197) **Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre**
- 198) **Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik**
- 199) **Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Wirtschaftsinformatik**
- 200) **Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 201) **Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Wintersemester 2005/2006**
- 202) **Festsetzung der Lehrgangsgebühr für das Full-Time-LL.M-Studium Internationales Steuerrecht gemäß § 91 UG 2002**
- 203) **Ergebnisse der Wahlen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 204) **Bestellungen des Vizerektors für Lehre**

- 205) Bevollmächtigung/Department Marketing**
- 206) Bevollmächtigung**
- 207) Berufungsvorträge zur Professur „Finanzierung“**
- 208) Wiener Wissenschaftstage: 29. September bis 7. Oktober 2005**
- 209) Österreichische Qualitätsagentur: Stellenangebot**
- 210) Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 211) Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete**

**188) Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der  
Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002- UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6.6.2005 über den Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft- und Sozialwissenschaften genehmigt.

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolvent/inn/en sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Studium zu schaffen. Dies erfolgt in vierfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolvent/inn/en den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Das Studium vermittelt die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge in den einzelnen wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern.
- Zudem verfügen die Absolvent/inn/en über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei Ebenen:
  - o Mit der Wahl des Studienzweiges erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Betriebswirtschaftslehre, Internationalen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik.
  - o Innerhalb der Studienzweige sind weitere Vertiefungen vorgesehen, wie etwa die Wahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren im betriebswirtschaftlichen Studienzweig oder die Entscheidung zwischen den Studienschwerpunkten Sozioökonomie und Volkswirtschaftslehre im Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie.
- Die Fachkompetenz der Absolvent/inn/en wird ergänzt durch die Entwicklung von
  - o analytischen Fähigkeiten,
  - o Sozialkompetenz sowie
  - o Sprachkompetenz (verpflichtende Fremdsprache sowie Verfassen schriftlicher Ausarbeitungen)sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Diese Ausbildung setzt die Absolvent/inn/en in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

## § 2 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 84 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 59 ECTS-Anrechnungspunkte und 30 Semesterstunden auf die Pflichtfächer der Studieneingangsphase, 109 ECTS-Anrechnungspunkte und 54 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten.

## § 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.

## § 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

## Erster Studienabschnitt

### § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	LVP
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	LVP
Finanzierung	4	2	LVP
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Mathematik	4	2	LVP

<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	2	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI

### **§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt**

Die Zulassung zur Prüfung aus Accounting & Management Control II setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus Accounting & Management Control I voraus.

### **§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt**

(1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

## **Zweiter Studienabschnitt**

### **I. Gemeinsame Bestimmungen über die Studiengänge, die Bakkalaureatsarbeiten und den akademischen Grad**

### **§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen oder den Besuch von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt**

- (1) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.

- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II, III und IV setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.
- (4) Der Besuch des Kurses- II im Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ setzt die positive Beurteilung des Kurses I in der als Wahlfach gewählten Fremdsprachlichen Wirtschaftskommunikation voraus.

### **§ 9 Soziale Kompetenz**

Begleitend zur Lehrveranstaltung aus Sozialer Kompetenz sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

### **§ 10 Studienzweige**

Im zweiten Studienabschnitt können wahlweise die Studienzweige Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik absolviert werden.

### **§ 11 Bakkalaureatsarbeiten**

- (1) Jede/r Studierende hat als Teil des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei Bakkalaureatsarbeiten im Umfang von jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Die Themen der Bakkalaureatsarbeiten sind den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen, wobei eine der beiden Bakkalaureatsarbeiten in einem studienzweigspezifischen Fach verfasst werden sollte.
- (2) Bakkalaureatsarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen, die unter anderem in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens einführen sollen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. § 33 Abs 1 und 2 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien gelten sinngemäß.

### **§ 12 Voraussetzungen für den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes, eines Studienzweiges und der Bakkalaureatsarbeiten ist dem/der Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen.

### **§ 13 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Bakk. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Bakk. rer. soc. oec.)“ verliehen, wobei auf die absolvierten Studienzweige und gegebenenfalls auf die Schwerpunkte gemäß § 23 hinzuweisen ist.

## II. Studiengang Betriebswirtschaft

### § 14 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (14 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (12 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP

- (2) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.

### **§ 15 Spezielle Betriebswirtschaftslehren**

- (1) Im Studienzweig Betriebswirtschaft sind nach Wahl der/des Studierenden zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:  
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting )  
Informationswirtschaft (Information Management )  
Internationales Management (International Management)  
Management (Organisational Behaviour & Human Resource Management)  
Marketing  
Produktion und Logistik (Operations & Logistics )  
Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Die Liste der wählbaren Speziellen Betriebswirtschaftslehren ergibt sich aus Anhang II.
- (4) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Prüfungsarten der Kurse werden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission – nach Anhörung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und der Studienkommission – festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien mindestens zwei Monate vor Semesterbeginn kundgemacht. Im Falle von Änderungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission angemessene Übergangsregelungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen. Die Studienkommission kann die Entscheidung der oder des Vorsitzenden widerrufen und die Festlegung stattdessen selbst treffen.
- (5) Im Studienzweig Betriebswirtschaft kann statt einer der beiden Speziellen Betriebswirtschaftslehren das Fach *Didaktik der Betriebswirtschaftslehre* (Prüfungsmodus A) im Gesamtumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden. Die Regelungen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gelten sinngemäß.

### **§ 16 Wahlfächer**

- (1) Im Studienzweig Betriebswirtschaft ist ein Wahlfach im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren. Im Rahmen des Wahlfaches sind ein Kurs I im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und ein Kurs II im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden zu absolvieren, wobei die beiden Kurse von den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n auch zu einer gemeinsamen Lehrveranstaltung im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zusammengefasst werden können.
- (2) Wahlfächer werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:  
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation  
Öffentliches Recht und Steuerrecht  
Sozialwissenschaften  
Statistik und Mathematik  
Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht  
Volkswirtschaft
- (3) Die Liste der Wahlfächer ergibt sich aus Anhang V.
- (4) Die Prüfungsarten der Kurse werden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission – nach Anhörung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und der Studienkommission - festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien



spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn kundgemacht. Im Falle von Änderungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission angemessene Übergangsregelungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen. Die Studienkommission kann die Entscheidung der oder des Vorsitzenden widerrufen und die Festlegung stattdessen selbst treffen.

- (5) Das Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ gemäß Anhang V darf nur in einer anderen als der gemäß § 5 gewählten Sprache absolviert werden. Ebenso schließt ein gewähltes Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ die Wahl derselben Sprache gemäß § 5 aus.

### § 17 Kompetenzfelder

Studierenden, die eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre und ein Wahlfach nach Maßgabe der im Anhang VI genannten Tabelle erfolgreich absolviert haben, ist im Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Abschluss eines Kompetenzfeldes zu bestätigen.

### III. Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

#### § 18 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften, wobei wahlweise über zwei der folgenden Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen sind (8 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Einführung in das österreichische und europäische Arbeits- und Sozialrecht	4	2	LVP

<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (7 ECTS):</i>			
Interkulturelles Training	7	2	LVP
<i>In Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften, wobei wahlweise eine Prüfung über eine der folgenden Lehrveranstaltungen abzulegen ist (4 ECTS):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
oder			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
oder			
eine weitere der in Rechtswissenschaften bisher nicht gewählten Lehrveranstaltungen dieses Absatzes	4	2	LVP

(2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15 zu absolvieren. Eine davon hat in besonderer Weise internationale Bezüge aufzuweisen und ist aus den in Anhang III angeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu wählen.

(3) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann statt einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, die in besonderer Weise internationale Bezüge aufweisen sollte (Abs 2), auch ein international ausgerichtetes Spezialisierungsfeld im Gesamtumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden, das aus der Kombination aus einem Wahlfach gemäß § 16 und zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen bestehen soll. Die Regelungen für Spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Kurs IV zwei ECTS-Anrechnungspunkte und zwei Semesterstunden zu umfassen hat. Die zur Verfügung stehenden Spezialisierungsfelder ergeben sich aus Anhang IV.

### § 19 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation

- (1) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach § 18 Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.
- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind in einer anderen als der nach § 5 gewählten Sprache zusätzlich Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation I, II, III und IV im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden zu absolvieren.

### § 20 Auslandserfahrung

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist weiters der Nachweis einer Auslandserfahrung im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Programmdirektorin oder vom Programmdirektor für Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:
- a) Positive Ablegung von Lehrveranstaltungen mit wirtschaftlichem Bezug, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden an einer ausländischen Universität angeboten werden.
  - b) Erfolgreiche Teilnahme an außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen, wobei nur Programme im Umfang von mindestens drei Wochen in Betracht kommen und pro Programm 7 ECTS- Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden.
  - c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, wofür 7 ECTS- Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden. Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 7 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

## IV. Studiengang Wirtschaftsinformatik

### § 21 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting und Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Wirtschaftsinformatik (32 ECTS):</i>			
Grundzüge der Programmierung	4	2	LVP
Grundzüge der Modellierung	4	2	LVP
Rechnerpraktikum aus Programmierung	4	2	PI

Netzwerke	4	2	PI
Netzwerksicherheit	4	2	PI
Datenbanksysteme	4	2	PI
IS-Projektmanagement	4	2	PI
Prozessmanagement	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (4 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Methoden der empirischen Sozialforschung (8 ECTS):</i>			
Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	PI

(2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind die Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus Informationsmanagement und aus Wirtschaftsinformatik gemäß § 15 im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.

## V. Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

### § 22 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Volkswirtschaftslehre (26 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Politische Ökonomie und Theoriesgeschichte	4	2	PI
Finanzwissenschaft I	4	2	PI

Sozial- und Wirtschaftspolitik	8	4	PI
<i>In Sozialwissenschaften ( 16 ECTS):</i>			
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
Wirtschaftsgeographie	4	2	LVP
Wirtschaftsgeschichte	4	2	LVP
Wirtschaftssoziologie	4	2	LVP
<i>In Methoden der Volkswirtschaft und Sozioökonomie (20 ECTS):</i>			
Einführung in die empirische Sozialforschung	4	2	PI
Wirtschaftswissenschaftliche Informationssysteme (inkl. VGR und Input-Output-Analyse)	4	2	PI
Statistik	4	2	PI
Statistik für Volkswirtschaft und Sozioökonomie	4	2	PI
Ökonometrie I	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz ( 3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP

### § 23 Schwerpunkte

Im Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie ist einer der Schwerpunkte Volkswirtschaft oder Sozioökonomie im Umfang von 44 ECTS-Anrechnungspunkten und 22 Semesterstunden zu absolvieren.

### § 24 Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaftslehre sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Ökonometrie II	4	2	PI
Angewandte Ökonometrie	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Vertiefende Mikroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Makroökonomik	4	2	PI

<i>In Finanzwissenschaft (4 ECTS):</i>			
Finanzwissenschaft II	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaftslehre sind zusätzlich Spezialisierungsgebiete im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor zusammengestellten Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkten und vier Semesterstunden frei wählbar, wobei jedenfalls Prüfungen über volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden abzulegen sind. § 15 Abs 4 gilt sinngemäß.

### § 25 Schwerpunkt Sozioökonomie

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunkts Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS):</i>			
Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	PI
<i>In Sozialwissenschaften (28 ECTS):</i>			
Organisationsentwicklung	8	4	PI
Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI
Prozesssteuerung und Evaluation	8	4	PI
Produkte und KonsumentInnen	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Sozioökonomie sind zusätzlich zwei Spezialisierungsgebiete im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor zusammengestellten Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen frei wählbar. § 15 Abs 4 gilt sinngemäß.

### Schlussbestimmungen

#### § 26 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

#### § 27 Außer-Kraft-Treten der Studienpläne nach Universitätsstudiengesetz

(1) Die am 30. September 2006 an der WU in Kraft stehenden Studienpläne für Bakkalaureats- und Diplomstudien treten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze am 1. Oktober 2006 außer Kraft.

## Anhang I

### Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15:

#### Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	PI oder LVP
Kurs III	4	2	PI oder LVP
Kurs IV	4	2	PI oder LVP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

#### Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

#### Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs )	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	im Rahmen der FP

## Anhang II

<b>Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15</b>	<b>Prüfungsmodus</b>
Accounting	C
BWL Außenhandel	A
Betriebswirtschaftslehre der Klein- und Mittelbetriebe	A
Change Management und Management-Development	B
Controlling	B
Diversitätsmanagement	B
Finance	C
Handel und Marketing	B
Betriebswirtschaftslehre der Industrie	B
Informationsmanagement	A
Internationales Management und Marketing	A
Logistik, Produktion, Transport	A
Marketing	B
Quantitative Betriebswirtschaft und Operations Research	A
Organisation und Innovation	B
Personalmanagement	B
Public Management	B
Tourismusanalyse und Freizeitmarketing	A
Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Management	B
Werbung und Markenmanagement	A
Wirtschaftsinformatik	A

## Anhang III

<b>Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit internationalen Bezügen gemäß § 18 Abs 2</b>	<b>Prüfungsmodus</b>
Accounting	C
BWL Außenhandel	A
Change Management und Management-Development	B
Finance	C
Handel und Marketing	B
Internationales Management und Marketing	A
Logistik, Produktion, Transport	A
Marketing	B
Organisation und Innovation	B
Personalmanagement	B
Public Management	B
Tourismusanalyse und Freizeitmarketing	A
Werbung und Markenmanagement	A



## Anhang IV

Liste der international ausgerichteten Spezialisierungsfelder gemäß § 18 Abs 3:

## Anhang V

Liste der Wahlfächer gemäß § 16:

Arbeitsrecht  
Computational Methods  
Empirische Sozialforschung  
Europäisches Wirtschaftsrecht  
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation  
Grundzüge der Programmierung und Modellierung  
Industrie- und Organisationsökonomik  
Infrastrukturökonomik und Öffentliche Wirtschaft  
Institutionen und unternehmerisches Handeln  
Internationale Wirtschaft und Entwicklung  
IT-Recht  
Mathematical Methods  
Medienökonomik  
Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Umwelttechnologie  
Ökonometrie  
Public Policy and Management  
Schwerpunkte des Wirtschaftsrecht (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)  
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Sozialpolitik  
Steuerrecht  
Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik  
Wirtschaftsrecht in Mittel und Osteuropa  
Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik

## Anhang VI

Liste der Kompetenzfelder gemäß § 17:

<i>Spezielle Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach</i>	<i>Kompetenzfeld</i>

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

**189) Studienplan für das Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) an der  
Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium aus Information Systems (Wirtschaftsinformatik) genehmigt.

**§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) eröffnet internationale Berufsperspektiven durch ein Lehrveranstaltungsangebot, das in Englisch studiert werden kann. Das Lehrprogramm bietet einen ausgewogenen Mix von Theorie und Praxis. Das Einbeziehen von aktuellen Forschungsergebnissen bietet die wissenschaftliche Grundlage und erlaubt eine Infragestellung und Neugestaltung der Praxis. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums fördern die selbständige Arbeit der Studierenden und die Reflexion über Inhalte im Gesamtzusammenhang. Die vermittelten Fähigkeiten zielen auf den Entwurf, die Entwicklung und die Einführung von betrieblichen Informationssystemen sowie deren Entwicklung und Betrieb in vernetzten Unternehmen. Die vermittelten Fähigkeiten reichen von den konstruktiven Methoden der Informationsverarbeitung über die Gestaltung von Informations- und Interaktionsräumen in betrieblichen Anwendungssystemen über die Einbettung in den geschäftlichen Kontext hin bis zur Untersuchung der Auswirkungen.

Das Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) erlaubt die Ausrichtung auf zeitgemäße Berufsprofile und ergänzt die Praxiskompetenz der Studierenden mit Führungs- und Forschungskompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, das betriebliche Informationssystem aktiv zu gestalten und ihre Vorstellungen im operativen System konstruktiv umzusetzen. Schöpferisch-kreativ bestimmen sie die Gestaltung und die fortlaufende Weiterentwicklung des betrieblichen Informationssystems, um neue Geschäftsideen und Verbesserungen umsetzen und um auf geänderte Umweltsituationen fundiert reagieren zu können. Gleichzeitig wird durch die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsinhalten die Basis für eine weitere wissenschaftliche Karriere geschaffen.

**§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

**§ 3 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS**

(1) Das Magisterstudium dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 42 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums.

(2) Das Magisterstudium Information Systems (Wirtschaftsinformatik) soll zur Gänze in englischer Sprache studiert werden können.

#### § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.

#### § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtfächer

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Magisterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Information Systems (16 ECTS)</i>			
IT Strategy	4	2	PI
IT Governance	4	2	PI
Business Process Reengineering	4	2	PI
Algorithms and Data Structures	4	2	PI
<i>In Mathematics, Statistics and Law (18 ECTS)</i>			
Quantitative Methods	10	4	PI
IT Law	8	4	PI

#### § 6 Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Magisterstudiums sind Wahlfächer im Umfang von insgesamt 66 ECTS-Anrechnungspunkten und 26 Semesterstunden zu absolvieren. Die Studierenden haben eine IT-Spezialisierung gemäß Abs 2 und ein IT-Vertiefungsfach gemäß Abs 3 oder eine weitere IT-Spezialisierung gemäß Abs 2 im Umfang von jeweils 33 ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen. Alle Wahlfächer bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, die jeweils einen Umfang von zwei bis vier Semesterstunden besitzen. Jedes Wahlfach besteht aus zwei Grundkursen mit darauf aufbauenden Vertiefungskursen. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches enthalten ein wissenschaftliches Seminar, das auch zur Begleitung der Magisterarbeit dient.

(2) IT-Spezialisierungen sind:

1. Electronic Commerce
2. Informations- und Prozessmanagement
3. New Media

(3) IT-Vertiefungsfächer entstehen aus der Verbindung einer IT-Spezialisierung mit einem weiteren Fach. Zumindest die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte ist mit informationstechnischen Inhalten anzubieten. IT-Vertiefungsfächer sind:

1. Data Analysis and Decision Support
2. Geographical Information Systems
3. Information Economy and Law

(4) Die Wahlfächer „Informations- und Prozessmanagement“ und „Data Analysis and Decision Support“ dürfen nicht gemeinsam gewählt werden.

(5) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Wahlfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 7 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

Der Besuch der Vertiefungskurse in den Wahlfächern setzt den positiven Abschluss der entsprechenden Grundkurse voraus.

### **§ 8 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Wirtschaftsinformatik sinnvoll erscheinen.

### **§ 9 Magisterarbeit**

(1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der beiden gewählten Wahlfächer der oder des Studierenden zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 10 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums auszustellen.

### **§ 11 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Magisterstudiums aus Information Systems (Wirtschaftsinformatik) wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“ verliehen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Bis zum Auslaufen des vor 1. Oktober 2007 geltenden Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Wirtschaftsinformatik können Wahlfächer gemäß § 6 im Umfang von bis zu 32 Semesterstunden angeboten werden. Die Gesamtstundenanzahl gemäß § 3 kann sich dadurch auf bis zu 48 Semesterstunden erhöhen.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

#### **190) Studienplan für das Magisterstudium Marketing an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGB1 I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium Marketing genehmigt.

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bakkalaureatsstudium soll das Magisterstudium Marketing eine spezialisierte, wissenschaftsbasierte, aber berufsorientierte Ausbildung bieten. Die methodenorientierten Teile des Studiums umfassen Methoden der empirischen Sozialforschung, der Modellierung verhaltenswissenschaftlicher Konstrukte und die entsprechenden Mess- und Auswertungsverfahren. Zusätzlich zur Berufsvorbereitung ist das Magisterstudium Marketing folglich auch eine Vorbereitung auf Doktoratsstudien. Demgemäß vermittelt das Magisterstudium Marketing insbesondere berufliche Qualifikationen für

- Zielgruppen, die ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Bakkalaureatsstudium absolviert haben, aber eine spezialisierte Präqualifikation für Leitungsfunktionen im Marketing erlangen wollen;
- Zielgruppen, die zusätzlich zu Vorstudien und einschlägiger Praxiserfahrung direkt Leitungsfunktionen übernehmen sollen;
- zukünftige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die eine Präqualifikation für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere für das Doktoratsstudium, erwerben wollen.

### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Marketing ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

### **§ 3 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS**

Das Magisterstudium Marketing dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 40 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums Marketing.

## § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Magisterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Marketing (57,5 ECTS):</i>			
Marketing-Management	10	4	LVP
Methoden der Marketingplanung 1	10	4	LVP
Marketing-Controlling	5	2	LVP
Sektorales Marketing	5	2	LVP
Methoden der Marketingplanung 2 (insb. Marktforschung und Prognose)	7,5	3	LVP
Konsumentenverhalten	5	2	LVP
Verhandeln und Verkaufen	5	2	PI
Marketing-Projekte (Projektseminar)	10	4	PI
<i>In Management (5 ECTS):</i>			
Projekt-Management	5	2	PI
<i>In einer fremden Wirtschaftssprache (10 ECTS Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch oder Tschechisch):</i>			
Aufbaukurs 1 in Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Präsentieren)	5	2	PI
Aufbaukurs 2 in Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Verhandeln)	5	2	PI

(2) Weiters ist ein Research Seminar (Thesis-Workshop, Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zur Begleitung der Magisterarbeit zu absolvieren.

(3) Im Rahmen des Magisterstudiums Marketing sind zusätzlich Wahlfächer im Umfang von insgesamt 22,5 ECTS-Anrechnungspunkten und 9 Semesterstunden zu absolvieren, wobei aus jeder der folgenden Gruppen ein Wahlfach gewählt werden muss.

1. Wahlfach 1 - Instrumente und Methoden im Marketing:

Die Studierenden haben eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter im Umfang von 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten und 3 Semesterstunden aus beispielsweise Marktforschung, Markenführung, Customer Relationship Management oder Distributionsmanagement/Logistik zu absolvieren.

2. Wahlfach 2 - Marketing Vertiefungs- und Ergänzungsfächer:

Die Studierenden haben eine Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden aus beispielsweise Handelsmarketing,

Dienstleistungsmarketing, Business to Business-Marketing, Technologiemarketing, E-Commerce oder Marketing und Wettbewerbsrecht zu absolvieren.

### 3. Wahlfach 3 - Vertiefungs- und Ergänzungsfächer:

Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden aus einer der in Z 1 und Z 2 genannten Gruppen oder aus anderen ergänzenden Fächern wie etwa Wirtschaftsrecht, Statistik, Regionalplanung, Management oder einer anderen als der gemäß § 5 Abs 1 gewählten Fremdsprache zu absolvieren.

(4) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmleiterin oder der Programmleiter im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Wahlfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

## **§ 6 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Marketing sinnvoll erscheinen.

## **§ 7 Magisterarbeit**

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der Fächer des Magisterstudiums zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

## **§ 8 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums Marketing auszustellen.

## **§ 9 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Magisterstudiums Marketing wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“ verliehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

### **191) Studienplan für das Magisterstudium Supply Chain Management an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium Supply Chain Management genehmigt.

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend und ergänzend zum Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien und auch ergänzend zu an anderen Universitäten absolvierten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bakkalaureats- und Diplomstudien soll das Magisterstudium Supply Chain Management eine spezialisierte wissenschaftsbasierte, aber berufsorientierte Spezialausbildung in den leistungswirtschaftlichen Einzelfunktionen (Beschaffung, Produktion, Absatz und Logistik) als auch im integrierten Management von Wertschöpfungsketten (Supply Chain Management) bieten.

Die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums Supply Chain Management verfügen über eine umfassende betriebswirtschaftliche Qualifikation mit Kernkompetenz im Supply Chain Management.

Demgemäß vermittelt das Magisterstudium Supply Chain Management insbesondere die berufliche Qualifikation für

- Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die neben einem unmittelbaren praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie in den Bereichen Supply Chain Management, Transport, Produktion und Logistik von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen für Spitzenpositionen mit wesentlichen strategischen Aufgaben qualifiziert,
- (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die hier die Vorqualifikation für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (insbesondere Doktoratsstudium etc.) erwerben wollen.

### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Supply Chain Management ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.



### § 3 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

- (1) Das Magisterstudium Supply Chain Management dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 40 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums Supply Chain Management.
- (2) Das Magisterstudium Supply Chain Management soll zur Gänze in englischer Sprache studiert werden können.

### § 4 Prüfungsarten

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

### § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Magisterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Methods and Techniques: Interdisciplinary Perspectives (25 ECTS):</i>			
1. Enterprise Resource Planning Systems (ERP-Systems)	5	2	PI
2. Geoinformation Systems for Transport and Logistics (GIS-T) 1	5	2	LVP
3. Geoinformation Systems for Transport and Logistics (GIS-T) 2	5	2	LVP
4. Operations Research 1	5	2	LVP
5. Operations Research 2	5	2	PI
<i>In SCM Principles (35 ECTS):</i>			
1. Operations Management	5	2	PI
2. Logistics Management	5	2	LVP
3. Supply Management	5	2	PI
4. Global Supply Chain Design	5	2	PI
5. Supply Chain Planning	5	2	PI
6. Supply Chain Operations	5	2	PI
7. Supply Chain Controlling	5	2	PI
<i>SCM Seminars (20 ECTS)</i>			
1. Seminar Course: Special issues in Supply Chain Management	10	4	PI
2. Research Seminar in Supply Chain Management	10	4	FP

(2) Im Rahmen des Magisterstudiums Supply Chain Management sind zusätzlich zwei der folgenden Vertiefungsfächer im Umfang von je 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden (Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) zu absolvieren:

1. Decision Support Systems
2. Retail and Marketing
3. Integrated Information Systems
4. Transportation Geography and Modelling
5. Transport and Logistics

(3) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Vertiefungsfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 6 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Supply Chain Management sinnvoll erscheinen.

### **§ 7 Magisterarbeit**

(1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der beiden gewählten Wahlfächer der oder des Studierenden zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 8 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums Supply Chain Management auszustellen.

## § 9 Akademischer Grad

An Absolventinnen des Magisterstudiums Supply Chain Management wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“ verliehen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

- 192) **Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien**  
Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftspädagogik genehmigt.

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Magisterstudium Wirtschaftspädagogik ist vor allem dadurch charakterisiert, dass anspruchsvolle sozial- und wirtschaftswissenschaftliche – vor allem betriebswirtschaftliche – Inhalte unter dem Gesichtspunkt einer professionellen Vermittlung, also einer kompetenten Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen, in Forschung und Lehre bearbeitet werden. Wirtschaftspädagogik ist polyvalent strukturiert. Die Absolventinnen und Absolventen sind sowohl für Lehrtätigkeiten in den kaufmännischen Fächern an berufsbildenden Schulen als auch für verschiedenste Aufgabenfelder in der betrieblichen Praxis qualifiziert. Mit dem Abschluss des Magisterstudiums Wirtschaftspädagogik wird daher einerseits die Berechtigung zum Unterricht an berufsbildenden Schulen erworben. Andererseits eröffnet dieses Studium vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten in der Wirtschaft, insbesondere in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Personalentwicklung sowie in beratenden Berufen.

Das Qualifikationsprofil umfasst folgende Fähigkeiten:

- Planung, Durchführung und Evaluation des Wirtschaftsunterrichts in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (HAK, HLA, HAS, HTL, etc.) auf der Basis des Standes der relevanten Bezugswissenschaften. Dabei steht die Bildungsaufgabe der Wirtschaftspädagoginnen und Wirtschaftspädagogen im Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch nach beruflicher Verwertbarkeit und der Aufgabe, die Persönlichkeitsentwicklung des Lernenden zu fördern.
- Planung, Gestaltung und Evaluation betrieblicher und überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- Schulung und Weiterentwicklung handlungsbezogener Kompetenzen, wie Kommunizieren, Verhandeln, Moderieren und Beraten.
- Teilnahme an der bildungspolitischen Diskussion zu Fragen der Berufsbildung.
- Teilnahme an der aktuellen Diskussion innerhalb der Scientific Community.
- Übernahme der Verantwortung für die eigene persönliche Weiterentwicklung (individuelle Personalentwicklung). Das schließt die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen ein.
- Übernahme von Führungspositionen im betriebswirtschaftlichen Bereich.

## § 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Wirtschaftspädagogik ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureat- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

## § 3 Studienaufbau, Gesamtstundenanzahl und ECTS

Das Magisterstudium Wirtschaftspädagogik dauert 5 Semester und umfasst 150 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 51 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS auf die Magisterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Schulpraktikum inklusive Begleitveranstaltung und 106 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums.

## § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z10 UG.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächer

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Magisterstudiums sind:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	ECTS	SSt.	Prüfungsart
<i>In Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer (40 ECTS)</i>			
Basismodule der Wirtschaftsdidaktik	8	4	PI
Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächer I	8	4	PI
Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächer II	8	4	PI
Methodenspektrum der Wirtschaftsdidaktik	8	4	PI
Didaktische Vernetzung wirtschaftswissenschaftlicher Lehr-Lern-Inhalte	8	4	PI
<i>In Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (30 ECTS)</i>			
Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen I	10	4	PI
Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen II	10	4	PI
Verfestigung und Vertiefung pädagogischer Standards I	10	4	PI

(2) Weiters ist ein Begleitendes Seminar zu Magisterarbeit (Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren.

## § 6 Wahlfächer

(1) Im Rahmen des Magisterstudiums Wirtschaftspädagogik sind Wahlfächer, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, wobei ein Wahlfach im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs 2 sowie ein Wahlfach im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten und 7 Semesterstunden aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft gemäß Abs 3 zu wählen ist.

(2) Das Wahlfach aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre kann aus Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren der folgenden Fächer bestehen:

1. Internes und externes Rechnungswesen inkl. Steuerrecht
2. Marketing
3. Außenhandel
4. Finanzierung
5. Wirtschaftsinformatik
6. Produktionsmanagement
7. Human Resource Management
8. Change Management
9. Diversifikationsmanagement
10. Organizational Behavior and Leadership
11. Non Profit Management
12. Public Management

(3) Wahlfächer aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft sind beispielsweise:

1. Didaktik der VWL
2. Entrepreneurship-Education
3. Bilingualer Unterricht
4. Übungsfirma
5. Vertiefende Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen
6. Schulentwicklung, Qualitätskontrolle
7. Offenes Lernen
8. Vertiefung der Didaktik der Wirtschaftsinformatik
9. Binnendifferenzierung (Fördern und Fordern, Umgang mit ausländischen Schülern)
10. Moderation, Präsentation, Konfliktmanagement, Projektmanagement
11. Coaching
12. Philosophie

(4) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmleiterin oder der Programmleiter im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Wahlfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 7 Schulpraktikum (Unterrichts- und unterweisungspraktische Übungen)**

Zur Fundierung der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung sind am Ende des Magisterstudiums ein Schulpraktikum (Verfestigung und Vertiefung pädagogischer Standards II) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten sowie eine zweistündige Begleitveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter zum Schulpraktikum im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren.

### **§ 8 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Wirtschaftspädagogik sinnvoll erscheinen.

## **§ 9 Magisterarbeit**

(1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der beiden gewählten Wahlfächer der oder des Studierenden zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

## **§ 10 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit und nach Abschluss des Schulpraktikums ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums Wirtschaftspädagogik auszustellen.

## **§ 11 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Magisterstudiums Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)“ verliehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

- 193) Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**  
Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

## **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend und ergänzend zum Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht und auch ergänzend zu an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Bakkalaureats- und Diplomstudien soll das Magisterstudium Wirtschaftsrecht eine in der fachlichen Breite und methodischen Tiefe umfassende rechtswissenschaftliche Ausbildung bieten. Diese ist zugleich eine wissenschaftsbasierte, berufsorientierte Spezialausbildung im österreichischen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht. Wesentlich ist, dass die Studierenden neben wirtschaftsrechtlichen auch entsprechend dem im Bakkalaureatsstudium der WU erreichten Standard hohe ökonomische, insbesondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen.

Demgemäß vermittelt das Magisterstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die berufliche Qualifikation für

- Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureats, die neben einem unmittelbaren praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie für Spitzenpositionen qualifiziert,
- juristische Berufe, insbesondere mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt (Wirtschaftsanwältinnen und Wirtschaftsanwälte, an Handels- oder Kartellgerichten tätige Richterinnen und Richter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in wirtschaftsrechtlich orientierten Notariaten),
- (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die hier die Vorqualifikation für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (insbesondere Doktoratsstudium etc.) erwerben wollen.

### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Wirtschaftsrecht ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

### **§ 3 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS**

Das Magisterstudium Wirtschaftsrecht dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 45 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht.

### **§ 4 Prüfungsarten**

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtfächern im Magisterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<b>1. Im Privatrecht einschließlich zivilgerichtlichem Verfahren (25 ECTS):</b>			
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	4	2	PI
Internationales Vertragsrecht / Kaufrecht	6	2	im Rahmen der FP gemäß Abs 2
Zivilgerichtliches Verfahren	9	3	im Rahmen der FP gemäß Abs 2
sowie nach Wahl der oder des Studierenden:			
Wettbewerbs-/Immaterialgüterrecht oder Privates IT-Recht	6	3	PI
<b>2. Im österreichischen und europäischen öffentlichen Recht (23 ECTS):</b>			
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht	6	3	PI
Verfahren und Rechtsschutz	6	2	im Rahmen der FP gemäß Abs 2
Integrierte Fallstudien zu Verfahren und Rechtsschutz	2	1	PI
Wirtschaftssteuierung durch Rechtsgestaltung (Organisation und Instrumente)	3	1	im Rahmen der FP gemäß Abs 2
Integrierte Fallstudien zur Wirtschaftssteuierung durch Rechtsgestaltung	2	1	PI
sowie nach Wahl der oder des Studierenden eine der folgenden Lehrveranstaltungen:			
Öffentliches IT Recht oder Öffentliches Kapitalmarktrecht oder Europäisches Wirtschaftsrecht oder Umweltrecht	4	2	PI
<b>3. Im Steuerrecht (11 ECTS):</b>			
Unternehmenssteuerrecht	5	2	PI
Internationales Steuerrecht	5	2	PI
Ausländisches Steuerrecht	1	1	PI
<b>4. Im Arbeits- und Sozialrecht (8 ECTS):</b>			
Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts	4	2	PI
Spezialthemen zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht	4	2	PI
<b>5. Im Strafrecht (8 ECTS):</b>			
Strafrecht unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts	8	4	PI



(2) In den Fächern *Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren* und *Österreichisches und europäisches öffentliches Recht* ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt. Für die Lehrveranstaltungen *Internationales Vertragsrecht/Kaufrecht* und *Zivilgerichtliches Verfahren* sowie für die Lehrveranstaltungen *Verfahren und Rechtsschutz* und *Wirtschaftssteuerverwaltung durch Rechtsgestaltung (Organisation und Instrumente)* erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

(3) Im Rahmen des wirtschaftsrechtlichen Magisterstudiums sind zusätzlich zwei der folgenden Fachseminare (Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter) im Umfang von je 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren:

1. Fachseminar aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtlichem Verfahren
2. Fachseminar aus österreichischem und europäischem öffentlichem Recht
3. Fachseminar aus Arbeits- und Sozialrecht
4. Fachseminar aus Steuerrecht
5. Fachseminar aus Strafrecht

(4) Weiters sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden aus einem der folgenden Komplementärgebiete zu absolvieren, wobei alle 15 ECTS-Anrechnungspunkte und 8 Semesterstunden aus einem Komplementärgebiet gewählt werden müssen:

1. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder Tschechisch): Im Rahmen des Komplementärgebietes Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sind sämtliche der folgenden Lehrveranstaltungen in einer der Wirtschaftssprachen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Einstiegskurs 1 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation	3	2	PI
Einstiegskurs 2 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Spezialgebiete)	4	2	LVP
Aufbaukurs 1 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Präsentieren)	4	2	PI
Aufbaukurs 2 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Verhandeln)	4	2	PI

2. Volkswirtschaftslehre: In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für das Komplementärgebiet fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.
3. Betriebswirtschaftslehre: In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für das Komplementärgebiet fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung *Privatrecht einschließlich Zivilgerichtliches Verfahren* setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung *Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht* erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung *Österreichisches und europäisches öffentliches Recht* setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen *Integrierte Fallstudien zu Verfahren und Rechtsschutz* und *Integrierte Fallstudien zur Wirtschaftssteuerung durch Rechtsgestaltung* erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 7 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht sinnvoll erscheinen.

### **§ 8 Magisterarbeit**

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit ist einem der in § 5 Abs 1 angeführten Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 9 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

### **§ 10 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften (Mag. iur.)“, an Absolventen der Grad „Magister der Rechtswissenschaften (Mag. iur.)“ verliehen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

## 194) **Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 über den Studienplan für das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften genehmigt.

### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf und ergänzend zu einem Bakkalaureatsstudium mit einem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften soll das Magisterstudium eine vertiefte und intensiviertere Ausbildung in den Bereichen Sozioökonomie und Volkswirtschaft bieten. Auf der Basis theoretischer Einsichten und empirischer Methoden sollen Fähigkeiten zur selbstständigen Analyse sozioökonomischer und ökonomischer Probleme vermittelt werden. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, sozioökonomische und ökonomische Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten und als kompetente Ansprechpartner überall dort zu fungieren, wo entsprechendes Expertenwissen in Politik und Wirtschaft benötigt wird. Demgemäß vermittelt das Magisterstudium die erforderlichen Qualifikationen für:

- Studierende, die nach den praktisch orientierten Themen des Bakkalaureatsstudiums auch die theoretischen Grundlagen der Fächer mit dem Ziel der systematischen Anwendbarkeit erwerben wollen, um damit auch ein wissenschaftliches Qualifikationsprofil zu erwerben, welches es ihnen ermöglicht, in Spitzenpositionen strategische Planung betreiben und begründen zu können;
- Studierende, die sich für Tätigkeitsfelder interessieren, in denen ein über die praktischen Kompetenzen hinausgehendes Spezialwissen auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise Bereiche der Planung, Steuerung und Entwicklung in Forschungseinrichtungen von Wirtschaft und Politik sowie in Großunternehmen, internationalen Einrichtungen oder NPOs.
- Studierende, die an einer wissenschaftlichen Laufbahn interessiert sind und die notwendige Vorqualifikation für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (z.B. im Rahmen eines Doktoratsstudiums) erwerben wollen.

### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

### **§ 3 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS**

- (1) Das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Magisterstudiums Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Das Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften soll außer dem Schwerpunkt Sozioökonomie in englischer Sprache studiert werden können.

## § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG.

## § 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Magisterstudiums Wirtschaftswissenschaften sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (12 ECTS):</i>			
Theorie und Methodologie der Wirtschaftswissenschaften	4	2	PI
Empirische Methoden der Sozialforschung	4	2	PI
Empirische Methoden der Wirtschaftsforschung	4	2	PI

(2) Weiters ist ein wissenschaftliches Seminar (Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter) zur Begleitung der Magisterarbeit im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren.

## § 6 Schwerpunkte

Im Magisterstudium Wirtschaftswissenschaften ist einer der Schwerpunkte Sozioökonomie oder Volkswirtschaft im Umfang von 83 ECTS-Anrechnungspunkten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

## § 7 Schwerpunkt Sozioökonomie

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den sozioökonomischen Kernfächern (32 ECTS):</i>			
Wirtschaft und Gesellschaft A	5	2	PI
Wirtschaft und Gesellschaft B	4	2	PI
Standort, Raum und Wirtschaft A	5	2	PI
Standort, Raum und Wirtschaft B	4	2	PI
Wirtschaft und Entwicklung A	5	2	PI
Wirtschaft und Entwicklung B	4	2	PI
Nachhaltigkeit	5	2	PI
<i>In Methoden der Sozioökonomie (20 ECTS):</i>			
Methoden der Organisationsforschung	5	2	PI
Forschungspraktikum	5	2	PI
Fallstudien	10	4	PI
<i>In den sozioökonomischen Vertiefungsfächern (20 ECTS):</i>			
Theorie der Organisation	5	2	PI
Konflikte und Konfliktmanagement	5	2	PI

Wissen: Produktion/Verteilung/Verwendung	5	2	PI
Steuerung/Beratung/Intervention	5	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Sozioökonomie ist zusätzlich eines der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 bis 6 Semesterstunden, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, zu absolvieren:

1. Wirtschaftsgeographie/Spatial Economics
2. Historische Strukturen und Prozesse
3. Sozialpolitik

(3) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Vertiefungsfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### § 8 Schwerpunkt Volkswirtschaft

(1) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In den volkswirtschaftlichen Kernfächern (26 ECTS):</i>			
Mikroökonomie	5	2	PI
Makroökonomie	5	2	PI
Finanzwissenschaft	8	4	PI
Wirtschaftspolitik	4	2	PI
Heterodoxe Ökonomie	4	2	PI
<i>In Methoden der Volkswirtschaftslehre (13 ECTS):</i>			
Ökonometrie	5	2	PI
Spieltheorie	4	2	PI
Formale Methoden für Volkswirte	4	2	PI

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaft sind zusätzlich drei der folgenden volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer im Umfang von je 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, zu absolvieren:

1. Arbeitsmarkt- und Organisationsökonomik
2. Internationale Wirtschaft
3. Industrieökonomik
4. Regulierungsökonomik
5. Theorie und Politik des Geldes
6. Öffentliche Wirtschaft und Infrastruktur
7. Ökonomische Entwicklung

(3) Nach Wahl der oder des Studierenden ist weiters eines der in § 7 Abs 2 genannten wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsfächer oder ein viertes volkswirtschaftliches Vertiefungsfach gemäß Abs 2 im Umfang von 11 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 bis 6 Semesterstunden zu absolvieren.

(4) In dem von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre vorgegebenen Rahmen legt die Programmdirektorin oder der Programmdirektor im Einvernehmen mit den Department-Vorständinnen und Department-Vorständen das konkrete Lehrveranstaltungsangebot für die anzubietenden Vertiefungsfächer fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung widerrufen und das Lehrveranstaltungsangebot stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen.

### **§ 9 Studium im Ausland**

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Magisterstudiums Wirtschaftswissenschaften sinnvoll erscheinen.

### **§ 10 Magisterarbeit**

(1) Jede Studierende und jeder Studierende hat eine Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS zu verfassen.

(2) Die oder der Studierende hat durch die Magisterarbeit die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Magisterarbeit im Schwerpunkt Sozioökonomie ist einem der in § 7 Abs 1 und 2 angeführten Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

(4) Das Thema der Magisterarbeit im Schwerpunkt Volkswirtschaft ist einem der in § 8 Abs 1 bis 3 im § 7 Abs 2 angeführten Fächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 11 Abschluss des Magisterstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen und der Magisterarbeit ist der oder dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums Wirtschaftswissenschaften auszustellen.

### **§ 12 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Magisterstudiums Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer.soc.oec)“, an Absolventen der Grad „Magister der Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer.soc.oec)“ verliehen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

### **195) Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 6.6.2005 über den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Aufbauend auf dem Magisterstudium Wirtschaftsrecht und an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudien soll das Doktoratsstudium „Wirtschaftsrecht“ eine spezialisierte wissenschaftsorientierte Ausbildung mit besonderem Gewicht auf der Abfassung einer Dissertation im Wirtschaftsrecht bieten.

Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs 2 Z 12 UG).

Demgemäß vermittelt das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die berufliche Qualifikation für

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Universitäten sowie

jene Zielgruppen des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht, die ihr theoretisch-wissenschaftliches Profil vertiefen wollen, das sie für Spitzenpositionen mit wesentlich strategischen Aufgaben qualifiziert.

#### **§ 2 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

#### **§ 3 Studienaufbau, Studiendauer und ECTS**

Das Doktoratsstudium dient der Abfassung der Dissertation sowie dem Besuch von Lehrveranstaltungen und wird durch die Ablegung aller Teile des Rigorosums (§ 6) abgeschlossen. Das Doktoratsstudium dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Von diesen entfallen 96 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Dissertation gemäß § 4, insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die drei Seminare gemäß § 5 Abs 1 lit a bis c sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Rigorosum gemäß § 6.

#### **§ 4 Dissertation**

Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 96 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen (§ 82 Abs 1 UG).

Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Magisterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus nachzuweisen, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben hat (§ 51 Abs 2 Z 13 UG).

Das Thema der Dissertation ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:

Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren  
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht  
Steuerrecht  
Arbeits- und Sozialrecht

Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (§ 59 Abs 1 Z 6 UG). Im Übrigen gilt § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

Jede positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen zur Einsicht- und Stellungnahme für alle Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten aufzulegen. Die Vizerektorin für Lehre/der Vizerektor für Lehre gibt in Verbindung mit der Ankündigung der defensio dissertationis (§ 6 Abs 5) den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin/des Verfassers sowie der Beurteilerinnen/Beurteiler bekannt. Die Frist zur Einsicht- und Stellungnahme beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach der Ankündigung des Termins der defensio dissertationis. Eine über § 86 Abs 1 UG hinausgehende Veröffentlichung der Dissertation ist wünschenswert.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen**

(1) Das Doktoratsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 Semesterstunden und je 5 ECTS-Anrechnungspunkten:

Doktorand/inn/enseminar aus dem Dissertationsfach gemäß § 4 Abs 3;

Doktorand/inn/enseminar aus einem weiteren der in § 4 Abs 3 angeführten Fächer;

Doktorand/inn/enseminar aus einem der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Fächer, das noch nicht gemäß lit. a oder lit. b gewählt wurde.

(2) Doktorand/inn/enseminare gemäß Abs 1 sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

(3) Studierende des Doktoratsstudiums haben die von ihnen gewählten Fächer (Abs 1) anlässlich der Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers (§ 4 Abs 4) schriftlich bekannt zu geben. Änderungen sind bis zur Einreichung der Dissertation zulässig.

(4) Aus jedem der in § 4 Abs 3 angeführten Fächer ist pro Studienjahr wenigstens ein Doktorand/inn/enseminar im Ausmaß von zwei Semesterstunden anzubieten.

(5) Doktorand/inn/enseminare sind möglichst so anzubieten, dass sie auch von Berufstätigen besucht werden können.

#### **§ 6 Rigorosum mit defensio dissertationis**

Das Rigorosum besteht aus folgenden drei Prüfungen:

der Prüfung aus dem Dissertationsfach gemäß § 5 Abs 1 lit a;

der Prüfung aus dem Fach gemäß § 5 Abs 1 lit b;

der Prüfung aus dem Fach gemäß § 5 Abs 1 lit c;

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß Abs 1 ist die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 4 sowie die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5. Die Prüfungen gemäß Abs 1 sind mündlich vor Einzelprüferinnen/Einzelprüfern abzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist die Einzelprüferin/der Einzelprüfer gemäß lit a.



Die Einzelprüferinnen/Einzelprüfer gemäß lit b und c werden von der Vizerektorin für Lehre/vom Vizerektor für Lehre aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Prüfungsfaches bestimmt.

Im Rahmen des Rigorosums hat die/der Studierende ihre/seine wissenschaftliche Befähigung und gründliche Vertrautheit mit den jeweiligen Fachgebieten und deren Hauptproblemen nachzuweisen. In der Prüfung aus dem Dissertationsfach (Abs 1 lit a) ist insbesondere die Dissertation zu verteidigen (defensio dissertationis).

Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben.

### **§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Doktoratsstudiums**

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Dissertation ist der/dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

### **§ 8 Akademischer Grad**

An Absolventinnen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“, an Absolventen des Doktoratsstudiums der Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

## **196) Studienplan für das Betriebswirtschaftliche PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 8.6.2005 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 28. April 2005 über den Studienplan für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium genehmigt.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Qualifikationsprofil**

Ausbildungsziel ist die Entwicklung und Förderung der Fähigkeit selbständige Forschungsleistungen zu erbringen, die höchsten internationalen Standards genügen. Die Ausbildung richtet sich in erster Linie an Studierende, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien setzt den Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums oder einen äquivalenten Abschluss an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, Absolventen oder Absolventinnen anderer Studienrichtungen zum PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen, wenn sichergestellt ist, dass die erforderliche Eignung des Absolventen oder der Absolventin für das PhD-Studium ausreichend ist.

### § 3 Aufbau des Studiums

Das PhD-Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und dient der fachlichen und methodischen Vorbereitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet. Der zweite Studienabschnitt umfasst ebenfalls vier Semester bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte und dient der angeleiteten wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

### § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Der Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002.

### § 5 Erster Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<b>I. Studienabschnitt</b>		
<b>Fächer</b>		<b>ECTS</b>
1.	<b>Pflichtfächer in Methoden und Theorie</b>	50 bis 70
2.	<b>Wahlpflichtfächer</b>	30 bis 40
3.	<b>Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten</b>	20 bis 30
<b>Gesamt ECTS</b>		<b>120</b>

(2) Die Wahlpflichtfächer aus Abs 1 Z 2 umfassen mindestens fünf, höchstens aber acht Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils mindestens vier, höchstens aber sechs ECTS-Anrechnungspunkten. Der Katalog der Wahlpflichtfächer wird von der Programmdirektorin oder vom Programmdirektor zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. Im Falle von Änderungen hat die Studienkommission entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Wahlfächer nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen.

## **§ 6 Abschluss des ersten Studienabschnitts**

Der erste Studienabschnitt gilt dann als beendet, wenn alle im Studienplan dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert sind. Für die Absolvierung des ersten Studienabschnittes wird kein eigenes Zeugnis ausgestellt.

## **§ 7 Zweiter Studienabschnitt**

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind von den Studierenden eine oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten im Ausmaß von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Arbeiten zur Dissertation müssen einem der Fächer des Schwerpunktfaches zuordenbar sein.

(3) Für die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit oder der wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation haben die Studierenden aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Wirtschaftsuniversität Wien eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der von der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor nominierten Personen zu wählen, der oder die der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor nach Übertritt in den zweiten Studienabschnitt bekannt zu geben ist. Dies gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen für einzelne Schwerpunktfächer.

(4) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre bestimmt einen Prüfungssenat, der die Betreuerin oder den Betreuer und mindestens zwei weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit einer der in Abs 3 angeführten Personengruppe vergleichbaren Qualifikation umfasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats muss von einer ausländischen Universität oder vergleichbaren Forschungseinrichtung kommen. Der oder die Studierende kann gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer Mitglieder des Prüfungssenats vorschlagen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungssenates haben die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(6) Nach Vorliegen der Gutachten über die Dissertation ist von der Studierenden oder dem Studierenden in Anwesenheit des Prüfungssenates öffentlich zur eingereichten Dissertation Stellung zu nehmen (defensio dissertationis). Die Dissertation gilt als positiv beurteilt, wenn nicht mehr als ein Mitglied des Prüfungssenats negativ votiert.

## **§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Stellungnahme zur Dissertation**

Voraussetzung für die Zulassung zur öffentlichen Stellungnahme zur Dissertation (defensio dissertationis) ist der abgeschlossene erste Studienabschnitt.

## **§ 9 Abschluss des Studiums und akademischer Grad**

- (1) Das PhD-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der erste Studienabschnitt positiv bestanden und die Dissertation positiv beurteilt wurde.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.
- (3) Die Gesamtbeurteilung des PhD-Studiums lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn kein Fach des ersten Studienabschnittes eine schlechtere Beurteilung als „gut“ aufweist, mindestens die Hälfte der Fächer bzw. der Lehrveranstaltungen mit „sehr gut“ und die Dissertation mit „sehr gut“ beurteilt wurden.

## **II. Schwerpunktfach Finanzwirtschaft (Finance)**

### **§ 10 Qualifikationsprofil**

Im Schwerpunktfach Finance werden Methoden und Instrumente der modernen Finanzwirtschaft vermittelt. Deren Beherrschung soll die Absolventen in der internationalen „Scientific Community“ konkurrenzfähig machen und die Veröffentlichung von erstklassigen wissenschaftlichen Beiträgen ermöglichen.

Die finanzwirtschaftliche Ausbildung im PhD-Programm umfasst die Bereiche Corporate Finance, Asset Pricing und Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft. Die Ausbildung orientiert sich an der quantitativ, analytischen Ausrichtung finanzwirtschaftlicher Spitzenforschung. Innovative Erweiterungen um interdisziplinäre Elemente sind jedoch ausdrücklich erwünscht.

Die Ausbildung richtet sich in erster Linie an Studierende, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

### § 11 Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltung in den in § 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

I. Studienabschnitt		
Fächer	ECTS	Prüfungsart
<b>1. Pflichtfächer in Methoden und Theorie:</b> Financial Markets and Instruments (4 ECTS) Introduction to Quantitative Methods (4 ECTS) Mathematics and Optimization (6 ECTS) Probability and Statistics (6 ECTS) Financial Econometrics I (6 ECTS) Financial Econometrics II (4 ECTS) Microeconomics (6 ECTS) Corporate Finance I (6 ECTS) Corporate Finance II (4 ECTS) Asset Pricing I (6 ECTS) Asset Pricing II (4 ECTS) Continuous Time Finance (6 ECTS)	62	PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI
<b>2. Wahlpflichtfächer aus den Gebieten Asset Pricing, Corporate Finance oder Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft</b>	30	PI
<b>3. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten:</b> Finance Paper Reading (8 ECTS) Finance Research Seminar (8 ECTS) Paper Writing (4 ECTS) Advanced Paper Writing (8 ECTS)	28	PI PI PI PI
<b>Gesamt ECTS</b>	<b>120</b>	

### § 12 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu

#### **Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts im Schwerpunktfach Finanzwirtschaft**

(1) Der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen aus *Financial Markets and Instruments* sowie aus *Introduction to Quantitative Methods* ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen dieses Schwerpunktfaches.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit fortführendem Charakter *Corporate Finance II*, *Asset Pricing II* und *Financial Econometrics II* sowie für die Teilnahme an den Wahlpflichtfächern sind der positive Abschluss der entsprechenden einführenden Lehrveranstaltung *Corporate Finance I*, *Asset Pricing I* bzw. *Financial Econometrics I* und von mindestens drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. *Mathematics and Optimization*
2. *Microeconomics*
3. *Probability and Statistics*
4. *Continuous Time Finance*

### **§ 13 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt**

(1) Studierende können mit dem 2. Studienabschnitt beginnen, wenn sie Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zumindest 96 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert haben und darin die in § 12 Abs 2 Z 1 bis 4 aufgezählten Lehrveranstaltungen und die Lehrveranstaltung aus *Advanced Paper Writing* enthalten sind.

### **§ 14 Zweiter Studienabschnitt**

(1) Im Rahmen des angeleiteten wissenschaftlichen Arbeitens sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte aus *Finance Paper Reading* und 8 ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen eines *Finance Research Seminar* zu erwerben.

(2) Die schriftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen den Fächern *Corporate Finance*, *Asset Pricing*, *Continuous Time Finance*, *Financial Econometrics* oder *Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft* zuordenbar sein.

(3) Für die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation haben die Studierenden aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. bei der Abschlussprüfung ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachkenntnis vorrangig.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Der Studienplan tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.-Prof. Dr. Gabriel Obermann

- 197) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre**  
Der Senat der WU hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 13. Mai 2005 und vom 6. Juni 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft genehmigt.

- 1) In § 16 Abs 2 Punkt 2. Französisch, Italienisch, Spanisch entfällt in der Spalte „Voraussetzung für den Besuch“ in der letzten Zeile die Wortfolge „Spezialgebiete der Wirtschaftssprache“.
- 2) In § 13 Abs 1 wird in der Liste der Ersten Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Kern SBWL) folgende Zeile angefügt: „- *Tourismusanalyse und Freizeitmarketing*“.
- 3) In Anhang 1 in der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren wird bei Prüfungsmodus A folgende Zeile kursiv geschrieben: „*Tourismusanalyse und Freizeitmarketing*“.
- 4) Diese Änderungen treten mit 1.10.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

- 198) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik**  
Der Senat der WU hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 13. Mai 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft genehmigt.

- 1) § 14 Abs 2 soll wie folgt lauten: *Der Besuch der Lehrveranstaltungen Vertiefungsgebiete (§ 13 Z 3) und Gegenwartsprobleme der Pädagogik (§ 13 Z 4) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung Grundlagen der Erziehungswissenschaft II (§13 Z 2) voraus.*
- 2) Folgender § 14 Abs 3 wird eingefügt: *Der Besuch der Lehrveranstaltung Wissenschaftstheoretische Probleme in der Pädagogik (§ 13 Z 5) setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen Vertiefungsgebiete (§ 13 Z 3) und Gegenwartsprobleme der Pädagogik (§ 13 Z 4) voraus.*
- 3) Diese Änderungen treten mit 1.10.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

- 199) Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Wirtschaftsinformatik**

Der Senat der WU hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 6. Juni 2005 auf Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft genehmigt.

- 1) In § 10 Abs 1 wird in der Liste der IT-orientierten speziellen Betriebswirtschaftslehren folgende Zeile angefügt: „- *Unternehmensführung*“.
- 2) In Anhang 1 in der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren wird bei Prüfungsmodus B folgende Zeile angefügt: „*Unternehmensführung*“.
- 3) Diese Änderungen treten mit 1.10. 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

**200) Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 gemäß § 19 Abs 1 iVm § 25 Abs 1 Z 1 UG 2002 nachstehende Änderung der Satzung der WU Wien beschlossen:

*§ 33 Abs 3 zweiter Satz lautet: „Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre diese innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt, wobei die vom Senat festgelegte Lehrveranstaltungsfreie Zeit nicht in die Frist einzurechnen ist.“*

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

**201) Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Wintersemester 2005/2006**

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Wintersemester 2005/2006 gemäß § 25 Abs 1 Z 13 UG 2002 wie folgt festgelegt:

1. Die Studienbeiträge sind insbesondere für folgende Bereiche des Lehrprogramms zu verwenden: Schaffung eines Nottopfes, um unvorhergesehene Engpässe bei Lehrveranstaltungsbedarf beheben zu können, Widmung zusätzlicher Kapazitäten für speziell nachgefragte SBWLs, Finanzierung von Lehrveranstaltungen während der sonst vorlesungsfreien Zeit (Winteruniversität).
2. Die Studienbeiträge sind für Zwecke der Lehre zu verwenden.
3. Die Studienbeiträge sind zur Verbesserung der Infrastruktur (EDV-Ausstattung, Hörsäle, Bibliothek, Studienzonen) zu verwenden.

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

**202) Festsetzung der Lehrgangsgebühr für das Full-Time-LL.M-Studium Internationales Steuerrecht gemäß § 91 UG 2002**

Der Senat hat in seiner 14. Sitzung am 29. Juni 2005 die Erhöhung der Lehrgangsgebühr für das Full-Time-LL.M-Studium Internationales Steuerrecht auf € 9.950,-- beschlossen.

Die Erhöhung tritt ab 1.9.2007 in Kraft

Der Vorsitzende des Senates  
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann



**203) Ergebnisse der Wahlen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien**

In den konstituierenden Sitzungen der Organe der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien am 15. Juni 2005 bzw. 30. Juni 2005 wurden zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt:

**UNIVERSITÄTSVERTRETUNG**

Vorsitzender: Benedikt Rettenbacher  
1. stellvertretender Vorsitzender: Markus Gruber  
2. stellvertretende Vorsitzende: Katharina Pernkopf

**STUDIENVERTRETUNG BETRIEBSWIRTSCHAFT**

Vorsitzender: Thomas Friz  
1. stellvertretende Vorsitzende: Stephanie Bondi  
2. stellvertretender Vorsitzender: Christoph Lachmaier

**STUDIENVERTRETUNG HANDELSWISSENSCHAFT/INTERNATIONALE  
BETRIEBSWIRTSCHAFT**

Vorsitzender: Michael Suppan  
1. stellvertretende Vorsitzende: Daniela Hötzl  
2. stellvertretender Vorsitzender: Markus Gruber

**STUDIENVERTRETUNG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

Vorsitzende: Uschi Risdorfer  
1. stellvertretende Vorsitzende: Teresa Hofbauer  
2. stellvertretender Vorsitzender: Peter Konhäusner

**STUDIENVERTRETUNG VOLKSWIRTSCHAFT**

Vorsitzender: Sebastian Howorka  
1. stellvertretende Vorsitzende: Klara Zwickl  
2. stellvertretende Vorsitzende: Carmencita Julia Nader

**STUDIENVERTRETUNG WIRTSCHAFTSINFORMATIK**

Vorsitzender: Günter Klein  
1. stellvertretender Vorsitzender: David Hammerl  
2. stellvertretender Vorsitzender: Reinhard Steininger

## STUDIENVERTRETUNG WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK

Vorsitzender: Franz-Karl Skala  
1. stellvertretender Vorsitzender: Christoph Schwarzl  
2. stellvertretende Vorsitzende: Julia Gebauer

## STUDIENVERTRETUNG DOKTORAT

Vorsitzender: Mag. Oliver Schwank  
1. stellvertretender Vorsitzender: Mag. Tobias Schweitzer  
2. stellvertretende Vorsitzende: Mag. Bettina Haidinger

Die Vorsitzende der Wahlkommission  
Mag. Annette Lichtmanegger e.h.

### 204) Bestellungen des Vizerektors für Lehre

#### 1) Bestellung eines Programmdirektors gemäß III. Hauptstück § 24 Abs 1 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8.6.2005 dem Vorschlag des Vizerektors für Lehre auf Bestellung von Herrn Univ.Prof. Dr. Josef AFF als Programmdirektor für Wirtschaftspädagogik (Beginn der Bestellung: Datum der Verlautbarung im Mitteilungsblatt) zugestimmt.

Der Vizerektor für Lehre  
Univ.Prof. Dr. Karl SANDNER

#### 2) Bestellung von Lehrgangslleitern gemäß III. Hauptstück § 24 Abs 1 der Satzung der WU

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8.6.2005 dem Vorschlag des Vizerektors für Lehre auf Bestellung folgender Lehrgangslleiter (Beginn der Bestellung: Datum der Verlautbarung im Mitteilungsblatt) zugestimmt:

o.Univ.Prof. Dr. Peter SCHNEDLITZ	Stellvertretender Leiter des Universitätslehrganges für Werbung und Verkauf
ao.Univ.Prof. Dr. Johannes STEYRER	Leiter des Professional MBA Health Care Management
ao.Univ.Prof. Dr. Johannes STEYRER	Leiter des Universitätslehrganges Health Care Management
ao.Univ.Prof. Dr. Johannes STEYRER	Leiter des Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement
Univ.Prof. Dr. Gabriel OBERMANN	Leiter des Professional MBA Public Auditing

Der Vizerektor für Lehre  
Univ.Prof. Dr. Karl SANDNER

### 3) Bestellung eines Lehrgangleiters gemäß III. Hauptstück § 24 Abs 1 der Satzung der WU

Der Senat hat in seiner 14. Sitzung am 29.6.2005 dem Vorschlag des Vizerektors für Lehre auf Bestellung von Herrn Univ.Prof. Dr. Nikolaus FRANKE als Lehrgangleiter des Professional MBA Entrepreneurship und Innovation und des Universitätslehrganges für Innovationsmanagement (Beginn der Bestellung: Datum der Verlautbarung im Mitteilungsblatt) zugestimmt.

Der Vizerektor für Lehre  
Univ.Prof. Dr. Karl SANDNER

### 205) Bevollmächtigung/Department Marketing

Gemäß § 8 Abs 2 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 102, vom 27.1.2004, idgF) werden folgende Personen bevollmächtigt, im jeweiligen Wirkungsbereich und im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmittel Rechtsgeschäfte gemäß § 3 der Richtlinie abzuschließen:

Name	Institut/Abteilung
Univ.Prof. Dr. Roland Gareis	Projektmanagement
o. Univ.Prof. Dr. Bodo Schlegelmilch	Internationales Marketing und Management
o. Univ.Prof. Dr. Peter Schnedlitz	Handel und Marketing
o. Univ.Prof. Dr. Günter Schweiger	Werbewissenschaft und Marktforschung

o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch, Department-Vorstand  
Department für Marketing

## 206) Bevollmächtigung

1. Gemäß §§ 1 Abs 2 u 8 Abs 2 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, idgF) werden folgende Department-Vorständinnen und Department-Vorstände bevollmächtigt, im Rahmen der dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Budgetmittel Arbeitsverträge und freie Dienstverträge mit Lehrbeauftragten und Gastprofessoren abzuschließen:

Department	Department-Vorstand
Marketing	o. Univ.Prof. Dr. Fritz Scheuch
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	o. Univ.Prof. Dr. Stefan Bogner
Management	Univ.Prof. Dr. Helmut Kasper
Unternehmensführung und Innovation	Univ.Prof. Dr. Gerhard Speckbacher
Welthandel	o. Univ.Prof. Dr. Reinhard Moser
Informationsverarbeitung und Prozessmanagement	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Panny
Volkswirtschaft	Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann
Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht	o.Univ.Prof. Dr. Ulrich Runggaldier
Öffentliches Recht und Steuerrecht	Univ.Prof. Dr. Josef Schuch
Sozialwissenschaften	o. Univ.Prof. Dr. Manfred Fischer
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation	Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus
Statistik und Mathematik	Univ.Prof. Dr. Kurt Hornik

2. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen (insb. Vorgangsweise betreffend Lehrbeauftragte) einzuhalten.

Univ.Prof. Dr. Karl Sandner, Vizerektor für Lehre

207) **Berufungsvorträge zur Professur „Finanzierung“**

**Termin: Donnerstag, 21. Juli 2005**

**Ort: 1090 Wien, Nordbergstraße 15 (UZA 4), KR 1, D 706**

Kandidat/in	Termin	Titel des Vortrags
Univ.Prof. Dr. Gregor Dorfleitner	8.00 – 9.00	"Optionsbewertung mittels Greenscher Funktionen – Ein neues Werkzeug für das Financial Engineering"
PD Dr. Daniel Rösch	9.00 - 10.00	"Copulas und Kreditrisikomodelle"
Prof. Dr. Dietmar Leisen	10.00 – 11.00	"jenseits des CAPM"
PD Dr. Nicole Branger	11.00 – 12.00	"An Economic Motivation for Variance Contracts (Varianzkontrakte - Eine neue Generation von Derivaten)"
<b>MITTAGSPAUSE</b>	12.00 – 13.30	
Prof. Dr. Marliese Uhrig-Homburg	13.30 – 14.30	"Optimal Investment Timing When External Financing is Costly"
PD Dr. Alois Paul Knobloch	14.30 – 15.30	"Optionspreistheorie unter nicht-idealen Marktbedingungen und arbitragefreie Preise einer Realoption"

208) **Wiener Wissenschaftstage: 29. September bis 7. Oktober 2005**

Die Wiener Wissenschaftstage vom 29. September bis 7. Oktober 2005 werden der Öffentlichkeit Vergangenheit und Zukunft, Positionen und Erfolge der Wiener Wissenschaft vorstellen. Die Organisation der Veranstaltungen hat das Wissenschaftszentrum Wien in enger Kooperation mit der Scientific Community und den Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen der Stadt übernommen. Der Anspruch an die Wiener Wissenschaftstage ist ein mehrfacher:

- Information der Bevölkerung über die Leistungen der Wissenschaft in Wien
- Plattform für die Vernetzung der unterschiedlichen Bereiche der Wiener Wissenschaft
- Beitrag zur Vernetzung der Frauen in der Wiener Wissenschaft
- Brückenschlag zwischen Kultur und Wissenschaft in der Stadt
- Kritischer und würdiger Beitrag zum „Gedankenjahr“
- Öffnung von neuen Wegen der Wissensproduktion durch Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis
- Fest für die Wissenschaft und mit der Wissenschaft

Programm: siehe <http://www.wiener-wissenschaftstage.at>

**209) Österreichische Qualitätsagentur: Stellenangebot**

Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) ist eine unabhängige Agentur zur Evaluierung und Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Die AQA bietet Universitäten und Fachhochschulen Unterstützung bei der Gestaltung ihres Qualitätsmanagements, entwickelt Verfahren zur Evaluierung von Studienprogrammen und internen Qualitätssicherungsprozessen und koordiniert externe Evaluierungen und Vergleichserhebungen („Hochschulranking“).

Wir suchen ab sofort eine/n **Projektkoordinator/in** mit folgendem Profil:

*Anforderungsprofil:*

- Erfahrung in der Koordination von Erhebungen
- Erfahrung im Einsatz und der Nutzung von Datenbanken
- Kenntnis statistischer Auswertungsverfahren und statistischer Auswertungsprogramme
- Kenntnis des österreichischen und europäischen Hochschulwesens
- Teamfähigkeit
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift

*Aufgaben:*

- Vorbereitung und Koordination von Datenerhebungen
- Quantitative und qualitative Analyse sowie Interpretation der Datenerhebungen
- Begleitung von Universitäten in der Interpretation und Nutzung von Erhebungsdaten
- Erstellung von Publikationen

Wir bieten ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 20 – 30 h/Woche.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA)

Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien - [office@aqa.ac.at](mailto:office@aqa.ac.at)

## 210) Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) In der **Abteilung Unternehmensführung und Strategie/Unternehmensführung, Controlling und Beratung**, ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2005 bis 30. September 2009 die Stelle **Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der WU-Entwicklungsplan für wissenschaftliche Mitarbeiter/ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen eine maximale Befristungsdauer von 4 Jahren vorsieht. Bewerber/innen, die bereits als Ersatzkräfte an der WU beschäftigt sind, können daher nur mehr für die auf die 4 Jahre fehlende Zeit eingestellt werden.

#### **Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, überdurchschnittlicher Studienabschluss in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

#### **Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Sehr gute Kenntnisse im Fach Unternehmensführung und Controlling (insbesondere Risikocontrolling), Erfahrung in der Lehre (insbesondere Unternehmensplanspiele), sehr gute Englischkenntnisse, Projekterfahrung, Initiative und Bereitschaft zur selbständigen Arbeit im Team

**Kennzahl: 44905**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:  
o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) Im **Europainstitut** ist voraussichtlich ab 1. September 2005 bis 31. August 2006 die Stelle **Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der WU-Entwicklungsplan für wissenschaftliche Mitarbeiter/ Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen eine maximale Befristungsdauer von 4 Jahren vorsieht. Bewerber/innen, die bereits als Ersatzkräfte an der WU beschäftigt sind, können daher nur mehr für die auf die 4 Jahre fehlende Zeit eingestellt werden.

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bzw. gleichwertig

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

vertiefte Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet der europäischen Integration und des internationalen Wirtschaftsrechts, Universitätserfahrung, EDV-Anwenderkenntnisse, ausgezeichnete Englischkenntnisse. Die Kenntnis weiterer Fremdsprachen wird positiv anerkannt.

**Kennzahl: 45305**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:  
o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt



## 211) Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

### ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**  
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- **An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.** Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**  
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

### AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) In der **Abteilung für Volkswirtschaftspolitik und Industrieökonomik** ist voraussichtlich ab 1. August 2005 bis 28. Februar 2006, längstens jedoch für die Dauer einer Karenzierung, die Stelle **eines Sekretärs/einer Sekretärin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **halbbeschäftigt, ersatzmäßig** zu besetzen.

#### **Aufgabengebiet:**

Betreuung des Sekretariats, Ansprechperson für Studierende, Studentenverwaltung, Bibliotheksverwaltung, EDV-Tätigkeit, Mitarbeit bei der Verwaltung des Instituts

#### **Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, Reifeprüfung

#### **Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Gute PC-Anwenderkenntnisse, Englischkenntnisse

**Kennzahl: 45005**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) Im **Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte** ist voraussichtlich ab 15. September 2005 für die Dauer einer mutterschaftsbedingten Abwesenheit, die Stelle **eines Sekretärs/einer Sekretärin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), bis 14. Oktober 2005 **halbbeschäftigt**, danach **vollbeschäftigt, ersatzmäßig** zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

StudentInnenberatung und –betreuung, Betreuung des Institutsbetriebs, Administration der Bibliothek, Betreuung elektrischer Datenbanken und Wartung der Homepage, Einkauf und Bestellung von geringfügigen Wirtschaftsgütern (Büromaterial), Lehrveranstaltungs- und Vorlesungsverzeichnisadministration, redaktionelle Arbeiten sowie Institutsadministration

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossene kaumännische Schulausbildung (eventuell Matura)

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

sehr gute Rechtschreibkenntnisse, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office), Fähigkeit zu selbständiger Administration und Korrespondenz, Kommunikationsfähigkeit, serviceorientiertes Auftreten, Genauigkeit, Zuverlässigkeit

**Kennzahl: 45205**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

3.) Im **Zentrum für Auslandstudien/ Überseeabteilung –Amerika/Australien** ist voraussichtlich ab 1. September 2005 bis 31. August 2008 die Stelle eines **Koordinators/einer Koordinatorin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **halbbeschäftigt**, zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Beratung und Betreuung des Studierendenaustausches, Administration der Daten, Kommunikation mit internationalen Partnerinstitutionen, Kommunikation mit Lehrenden und Kooperationsbeauftragten der WU, Mitwirkung an der Organisation der internationalen Austauschprogramme

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, sehr gute Englischkenntnisse sowie weiterer Fremdsprachen, Fähigkeit zur eigenständigen Projektabwicklung, sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office, Internet, FileMaker), Organisationskompetenz

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Teamfähigkeit, sehr gute Kommunikationsfähigkeit, soziale und interkulturelle Kompetenz, hohe Belastbarkeit unter Stress, serviceorientiertes Auftreten

**Kennzahl: 45405**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

4.) Im **Rektorat/Vizerektorin für Forschung, Internationales und External Relations** ist voraussichtlich ab 24. Oktober 2005 bis 23. Oktober 2006 die Stelle **eines Mitarbeiters /einer Mitarbeiterin für das Hochschulmarketing** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt, ersatzmäßig** zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Support der Vizerektorin für Forschung, Internationales und External Relations  
Betreuung des WU- Web (inkl. Redaktion)  
Konzeption und Durchführung von Marketingprojekten  
Betreuung von WU-Kommunikationsmedien

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium mit Marketing-Hintergrund, IT-Kenntnisse, bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Kenntnisse im Webprojektmanagement, Marketing Know-how, Textsicherheit, Interesse am Universitätsmanagement, Englisch fließend in Wort und Schrift, Fähigkeit zu strategischem Arbeiten, hohe Belastbarkeit

**Kennzahl: 45105**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Rektor:  
o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

5.) In der **Abteilung für Wirtschaftsinformatik und Neue Medien** ist voraussichtlich ab 1. August 2005 bis 31. Dezember 2007 die Stelle **eines Projektmitarbeiters /einer Projektmitarbeiterin – IT-SystemmanagerIn, Learn@WU** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt** zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Endbenutzerwerkzeuge und Web-Anwendungsprogrammierung

**Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:**

EU-Bürger/in, abgeschlossenes oder fortgeschrittenes Studium mit starkem IT-Bezug, einschlägige Berufspraxis

**Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Erfahrung in der Web- Anwendungsprogrammierung für Content-Management- und Community-Systeme, klientenseitige Anwendungsprogrammierung (bevorzugte Kenntnisse:VB/VBA, Tcl (XOTcl), Java-Script, XML-Schema, DOM, XPath)

Auswahl, Entwicklung und Wartung von Authoring-Tools für die Erstellung von Lehrmaterialien  
XML-basierte Austauschformate, Import und Export von XML-basierten Dokumenten

Kenntnisse über gängige E-Learning-Standards (SCORM, IMS)

Navigations- und Web-Design, Usability, hohe Kommunikationsfähigkeit

**Kennzahl: 45505**

**Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.**

**Ende der Bewerbungsfrist: 27. Juli 2005**

**Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!**

Der Projektleiter:

Univ.Prof. Dr. Gustaf Neumann